



**Allgemeinverfügung  
des Landrates des Landkreises Rostock**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Besuchs- und Betretungsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen mit Angeboten zur Eingliederungshilfe**

Der Landkreis erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Besuchs- und Betretungsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen mit Angeboten zur Eingliederungshilfe wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rostock greift nun die Regelung des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) (zuletzt geändert 15.12.2020). § 4 Abs. 2 Pflege und Soziales Corona-VO M-V umfasst thematisch den Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 und

geht über die bereits angeordnete Beschränkung hinaus, wodurch die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 getroffene Regelung obsolet wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 17.12.2020

i.V. 

Sebastian Constien

Landrat



**Allgemeinverfügung  
des Landrates des Landkreises Rostock**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Besuchs- und Betretungsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen mit Angeboten zur Eingliederungshilfe**

Der Landkreis erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Regelung von Besuchs- und Betretungsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen mit Angeboten zur Eingliederungshilfe wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rostock greift nun die Regelung des § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) (zuletzt geändert 15.12.2020). § 4 Abs. 2 Pflege und Soziales Corona-VO M-V umfasst thematisch den Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 und

geht über die bereits angeordnete Beschränkung hinaus, wodurch die Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 getroffene Regelung obsolet wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

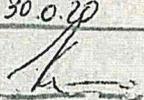
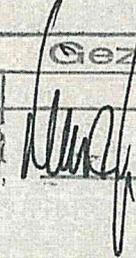
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 17.12.2020.....

i.V. A. Ull

Sebastian Constien

Landrat

Gezeichnet		
30.0.20		530
		16.12.2020 Vol. Oberst